



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Wasserrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 2020, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gietzen  
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm  
Richterin Dwars  
ehrenamtlicher Richter selbständiger Unternehmer Laco  
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Pürling

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 19. Februar 2018 wird in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2019 aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

## **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die von der Beklagten angeordnete Verpflichtung zum Einbau einer Fettabscheideranlage in seinem Hotel.

Der Kläger betreibt auf dem in seinem Eigentum stehenden Anwesen „A\*\*\*straße \*\*\*“ im Ortsteil der Beklagten B\*\*\* das „C\*\*\* Hotel“ mit 32 Betten. Dabei handelt es sich um ein sogenanntes Hotel garni, bei welchem als Mahlzeit lediglich Frühstück angeboten wird.

Die Satzung der Beklagten über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Entwässerungssatzung – AES –) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2014, enthält in § 13 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmung:

„Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.“

Am 1. Juni 2017 führte die Firma D\*\*\* im Auftrag der Beklagten auf dem Anwesen des Klägers eine Überprüfung des Vorhandenseins eines Fettabscheiders durch. In dem dazu angefertigten Ermittlungsprotokoll wurde dies verneint.

Unter dem 19. Februar 2018 erließ die Beklagte gegenüber dem Kläger folgenden Bescheid:

„Wir fordern Sie hiermit auf,

1. einen Fettabscheider mit Probenahmeeeinrichtung nach DIN EN 1825 auf Ihrem Grundstück einbauen zu lassen. Der Fettabscheider ist vor dem Einbau unter Vorlage der Bemessungsberechnung sowie der bauaufsichtlichen Zulassung (DIBT) von der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt E\*\*\* genehmigen zu lassen zu lassen.

**Der Einbau ist der Abwasserbeseitigung unter Vorlage des Prüfberichts eines Fachkundigen im Sinne der DIN 4040-100 bis zum 19.04.2018 nachzuweisen.**

2. Die Fettabscheideranlage ist außerhalb der Küche und Lager- und Aufenthaltsräumen zu installieren, ein Einbau in diesen Räumen ist nicht erlaubt.

Weiter fordern wir Sie auf,

3. den eingebauten Fettabscheider zu unterhalten. Die Unterhaltung umfasst insbesondere die Leerung und Reinigung des Fettabscheiders mit dem dazugehörigen Schlammfang. Der Fettabscheider ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle zwei Monate zu leeren, zu reinigen und mit frischem Wasser zu befüllen.
4. Der Übernahmeschein des Entsorgungsunternehmens ist der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt E\*\*\* innerhalb von zwei Wochen nach Entleerung unaufgefordert vorzulegen.“

Zur Begründung wurde auf die Regelung in § 13 Abs. 2 AES sowie die DIN EN 1825 Bezug genommen, die die in der Satzungsbestimmung erwähnten Regeln der Technik insbesondere für Küchenbetriebe konkretisiere. Da auf dem Grundstück des Klägers eine gewerbliche Küche betrieben bzw. dort Speisen ausgegeben würden, sei ein Fettabscheider zur Rückhaltung der durch das Reinigen von Rücklaufgeschirr sowie Arbeitsmitteln entstehenden Fette und Öle bzw. Rückstände dieser Stoffe erforderlich.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 15. März 2018 Widerspruch, mit welchem er sich auf die Rechtswidrigkeit des Bescheides berief. Er machte geltend, die Satzungsbestimmung sei zu unbestimmt und daher unwirksam, da nach dem Wortlaut der Regelung auf jedem bebauten Grundstück der Einbau eines Fettabscheiders verlangt werden müsse. Dies könne vom Satzungsgeber nicht gewollt sein. Zudem fehle es an einem festgelegten Messkriterium hinsichtlich der Mindesteinleitmengen für das Erfordernis eines Fettabscheiders. Ferner biete er in seinem Hotel lediglich klassisches Frühstück mit Brötchen, Aufstrich, Obst etc. an, das in einer sog. Ausgabeküche vorbereitet werde. Dabei fielen keine größeren Mengen an Fetten und Ölen an als bei Privathaushalten. Obwohl in einem Mehrfamilienhaus wesentlich größere Mengen an das Abwasser belastende Substanzen anfielen, werde dort seitens der Beklagten kein Fettabscheider verlangt.

Mit dem Kläger am 1. Juli 2019 zugestelltem Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 2019 wies der Stadtrechtsausschuss der Beklagten den Widerspruch zurück und führte aus: Gegen die Satzungsregelung bestünden keine rechtlichen Bedenken. Sie diene dem Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und konkretisiere in abstrakt-genereller Weise das Kanalbenutzungsverhältnis. Da nach der Satzungsbestimmung die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten seien, orientiere sie sich an den einschlägigen DIN-Vorschriften 4040-100 und EN 1825, die nur für Betriebe gewerblicher oder industrieller Art, wie z.B. Hotels, Küchenbetriebe, Essensausgaben usw. Anwendung fänden, nicht jedoch für Privathaushalte. Daher sei dort nach den anerkannten Regeln der Technik ein Fettabscheider gerade nicht erforderlich, weshalb der vom Kläger dazu gezogene Vergleich nicht verfangen könne. Da nach allgemeiner Lebenserfahrung im Falle von gewerblichen Essenszubereitungen durch die Reinigungsarbeiten generell fetthaltiges Abwasser anfallt, komme es für das Erfordernis eines Fettabscheiders weder auf die Anzahl der Speisen noch auf deren Umfang an. Die Regelung sei gegenüber dem Kläger auch rechtmäßig angewendet worden. Dieser betreibe ein Hotel mit Frühstücksangebot, sodass sein Betrieb von den genannten DIN-Vorschriften, unabhängig von der Art und Anzahl der zubereiteten Speisen erfasst werde und daher ein Fettabscheider erforderlich sei. Die Forderung nach einem Fettabscheider sei auch verhältnismäßig. Insoweit sei der Umfang des Fett- bzw. Ölanfalls im jeweiligen Betrieb unerheblich, da sich dieser jederzeit ändern könne. Daher könne von der durchschnittlich zu erwartenden Menge ausgegangen werden. Überdies seien die durch den Einbau eines Fettabscheiders entstehenden Kosten angesichts des damit verbundenen Zweckes zumutbar.

Am 1. August 2019 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen seine Ausführungen im Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. Ergänzend trägt er vor, die Satzungsbestimmung sei auch unverhältnismäßig, da sie keine Ausnahmeregelung für Kleinstmengeneinleitungen wie in seinem Fall vorsehe. Die von der Beklagten praktizierte Differenzierung zwischen gewerblichen und privaten Nutzungen finde ferner keine Stütze in der Satzung und verstoße unter der Annahme, dass in Mehrfamilienhäusern mindestens genauso große Mengen an Fetten und Ölen eingeleitet würden wie in einem Hotel garni, gegen den Gleichheitsgrundsatz. Darüber hinaus sei die Verpflichtung zum Einbau des Fettabschei-

ders im konkreten Fall unverhältnismäßig, da als milderer Mittel zunächst ein Nachweis von ihm über den Umfang der eingeleiteten Fette und Öle verlangt werden könne.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt sie die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und hebt ergänzend vor, im Interesse der Verwaltungspraktikabilität sei sie als Betreiberin einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage berechtigt, ohne das Erfordernis einer Einzelfallprüfung generalisierende Nutzungsregelungen zu treffen, wenn diese auf sachgerecht typisierenden Erwägungen – wie hier in den einschlägigen DIN-Vorschriften für den Fall eines Hotelbetriebes mit Essensausgabe vorgesehen – beruhen. Überdies sei im Falle des Klägers bei einem Hotelbetrieb mit 32 Betten keine Atypik ersichtlich, die eine abweichende Beurteilung rechtfertige.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den Schriftsätzen der Beteiligten sowie aus den vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 19. Februar 2018 ist in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Stadtrechtsausschusses der Beklagten vom 26. Juni 2019 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Denn die in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides angeordnete Verpflichtung des Klägers zum Einbau einer Fettabscheideanlage beruht auf einer unwirksamen Rechtsgrundlage.

Rechtsgrundlage für die angegriffene Anordnung der Beklagten ist das durch den Anschluss des Klägers an die von der Beklagten betriebene Abwasserbeseitigungseinrichtung begründete Benutzungsverhältnis in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 AES. § 20 Abs. 1 AES ermächtigt die Beklagte alle zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Voraussetzungen der Verpflichtung zum Einbau einer Fettabscheideranlage regelt § 13 Abs. 2 Satz 1 AES. Danach sind auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.

Diese Regelung ist zwar durch die landesrechtlichen Ermächtigungsnormen der §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 Gemeindeordnung gedeckt, weil die in § 52 Abs. 1 Landeswassergesetz in der bis zum 30. Juli 2015 geltenden Fassung normierte Pflicht der Beklagten zum Betrieb einer öffentlichen Abwasseranlage die Ermächtigung umfasst, das Benutzungsverhältnis durch Satzung zu regeln, und es sich bei der Regelung einer Einbaupflicht einer Fettabscheideranlage um eine satzungsrechtliche Ausgestaltung des von der Beklagten in ihrer Abwassersatzung angeordneten Anschluss- und Benutzungszwangs ihrer öffentlichen Abwassereinrichtung handelt. Allerdings ergeben sich die Grenzen der Regelungsbefugnis einerseits aus dem Zweck der Ermächtigung, den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwassereinrichtung

im Rahmen des Widmungszwecks sicherzustellen, sowie andererseits insbesondere aus dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Regelung in § 13 Abs. 2 Satz 1 AES ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar und daher unwirksam.

Eine Rechtsvorschrift ist unwirksam, wenn sie gegen höherrangiges Recht verstößt bzw. den dort festgesetzten Erfordernissen nicht genügt. Hierzu gehört insbesondere der verfassungsmäßige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 1977 – 2 BvR 988/75 –, BVerfGE 44, S. 353, 373; Jarass in Jarass-Pieroth, Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 20 Rn. 56 ff.). Mit diesem sind Satzungsregelungen nur dann vereinbar, wenn sie durch hinreichende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden, wenn die gewählten Mittel zur Erreichung des verfolgten Zweckes geeignet und auch erforderlich sind und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt wird (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 1986 – 1 BvR 1170/83 – BVerfGE 72, 26 <30>; Beschluss vom 15. Dezember 1987 – 1 BvR 563/85 u.a. – BVerfGE 77, 308 <332>; Beschluss vom 11. Februar 1992 – 1 BvR 1531/90 – BVerfGE 85, 248 <259>; jeweils m.w.N.). Ein Gesetz ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann. Es ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte wählen können. Dies bedeutet, dass die Regelung nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen darf, was unter anderem erfordert, eine Rechtsnorm derart zu fassen, dass Ausnahmesituationen, die zwar vom Wortlaut der Norm erfasst werden, nach Sinn und Zweck sowie objektivem Gehalt der Norm jedoch nicht erfasst sein sollen, sachgerecht gelöst werden können (vgl. auch OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 08. Juni 1994 – 1 K 10/92 –, juris).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe verletzt die Regelung in § 13 Abs. 2 Satz 1 AES den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil sie keine Ausnahmegesetzgebung für solche Grundstücke vorsieht, auf denen derart geringe Konzentrationen von lipophilen

Stoffen anfallen, dass im Einzelfall der Verzicht auf den Einbau einer Fettabscheideranlage vertretbar erscheint.

Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 Satz 1 AES genügt für die Verpflichtung eines Grundstückseigentümers zum Einbau einer Fettabscheideranlage die bloße Möglichkeit, dass auf dessen Grundstück die näher bezeichneten lipophilen Stoffe in das Abwasser gelangen können. Auf eine bestimmte Mindestkonzentration kommt es dabei nicht an. Von diesem Normverständnis gehen auch die Beteiligten aus.

Dabei bestehen aus Sicht des Gerichts bereits Zweifel daran, dass – wie die Beklagte meint – sich aus der Satzungsregelung hinreichend bestimmt ergibt, von der Norm seien lediglich gewerbliche und industrielle, nicht aber auch ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke erfasst. Für ihr Verständnis stützt sich die Beklagte auf die in der Norm in Bezug genommenen „in Betracht kommenden Regeln der Technik“ und sieht daher den Anwendungsbereich der DIN-Vorschriften DIN 4040-100 und DIN EN 1825 eröffnet, die lediglich für Betriebe gewerblicher bzw. industrieller Art Geltung entfaltet. Unabhängig davon, dass die von der Beklagten zitierten DIN-Vorschriften in der gesamten Satzung keine Erwähnung finden, dürfte die Satzungsregelung in § 13 Abs. 2 Satz 1 AES eine dem Verständnis der Beklagten entsprechende Auslegung nicht hergeben. Denn soweit als Ansatzpunkt für die Anwendung der DIN-Vorschriften DIN 4040-100 und DIN EN 1825 als Konkretisierung des Adressatenkreises für die Verpflichtung zum Einbau eines Fettabscheiders die in der Norm in Bezug genommenen „Regeln der Technik“ in Betracht kommt, betrifft dies nach dem Wortlaut der Norm die im Rahmen des Betriebes, der Unterhaltung sowie der Erneuerung einer bereits installierten Fettabscheideranlage einzuhaltenden Regeln der Technik, nicht jedoch die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Anlage errichtet werden muss. Ob zumindest eine teleologische Auslegung der Vorschrift ergibt, dass die Einbaupflicht lediglich für Grundstücke mit Betrieben gewerblicher bzw. industrieller Art gilt und ob dies zu einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) führt, weil auf mit Mehrfamilienhäusern bebauten Grundstücken mit zahlreichen Wohneinheiten ebenfalls lipophile Stoffe erheblichen Umfangs in das Abwasser gelangen können, bedarf vorliegend jedoch keiner abschließenden Entscheidung.



Denn unabhängig davon, ob von der Verpflichtung zum Einbau eines Fettabscheiders in § 13 Abs. 2 Satz 1 AES lediglich Eigentümer von industriell bzw. gewerblich genutzten Grundstücken oder überdies auch private Grundstückseigentümer betroffen sind, stellt eine auf die bloße Möglichkeit des Gelangens lipophiler Stoffe ins Abwasser gestützte Verpflichtung zum Einbau eines Fettabscheiders, ohne dass gleichzeitig eine Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall für die Einleitung von Kleinstmengen vorgesehen ist, für die betroffenen Grundstückseigentümer eine erhebliche Belastung dar, die zur Erreichung des Zwecks eines Fettabscheidereinbaus nicht (mehr) erforderlich ist.

Die Pflicht zum Einbau eines Fettabscheiders berührt die Grundrechtspositionen der betroffenen Grundstückseigentümer in Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG. Zwar liegt einer solchen abwasserrechtlichen Regelung ein öffentliches Bedürfnis im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 2 GemO zugrunde. Die in § 13 Abs. 2 Satz 1 AES auferlegte Pflicht zum Einbau einer Fettabscheideranlage ist mit Blick darauf gerechtfertigt, dass sie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der von der Beklagten betriebenen Abwasseranlage dient. Mit ihr soll verhindert werden, dass Fette und/oder Öle in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder eingebracht werden. Dieser Ansatz ist mit Blick darauf legitim, dass organische bzw. tierische Fette und Öle zum "Zuwachsen" von Leitungssträngen führen können. Die Ablagerungen in den Rohrleitungen können die Bildung biogener Schwefelsäure, die die Rohrwerkstoffe durch Korrosion stark schädigen, zur Folge haben. Schwimmdecken aus Ölen und Fetten behindern den Sauerstoffaustausch und stören den Kläranlagenbetrieb (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. September 2012 – 15 A 1467/11 –, juris, Rn. 20). Dabei ist die Beklagte als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage grundsätzlich auch befugt, im Rahmen der Massenverwaltung, wie sie die Zulassung zur Nutzung der Abwasseranlage darstellt, im Interesse der Verwaltungspraktikabilität generalisierende Nutzungsregelungen wie hier die Verpflichtung zum Einbau von Fettabscheidern für alle potentiell öl- und fettableitenden Grundstückseigentümer ohne Prüfung des (schädlichen) Umfangs des Öl- und Fetthanfalles im Einzelfall zu treffen, wenn sie auf sachgerecht typisierenden Erwägungen beruhen (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 23. März 2007 – Au 7 K 06.1406 –, juris, Rn. 36).

Ist die Beklagte demzufolge aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf Grundlage ihrer Allgemeinen Entwässerungssatzung grundsätzlich berechtigt, ohne eine Einzelfallprüfung des Umfangs der von den Grundstückseigentümern tatsächlich eingeleiteten lipophilen Stoffe, die Grundstückseigentümer zum Einbau eines Fettabscheiders zu verpflichten, bedarf es jedoch für die Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eines satzungsrechtlichen Korrektivs für solche Ausnahmekonstellationen, in denen auf den betroffenen Grundstücken tatsächlich keine oder nur sehr geringe, für die Abwasseranlagen unschädliche Mengen lipophiler Stoffe anfallen. Die Rechtfertigung der Verwaltungspraktikabilität findet ihre Grenze dann, wenn die Grundstückseigentümer – wie hier – unverhältnismäßig stark belastet werden. Insbesondere für gewerblich genutzte Grundstücke, auf denen – wie im Falle des Klägers bei einem Hotelbetrieb mit lediglich Frühstücksangebot – keine größeren Mengen an Fetten bzw. Ölen anfallen als auf mit größeren Mehrfamilienwohnhäusern bebauten Grundstücken, muss im Einzelfall die Möglichkeit bestehen, von der Einbaupflicht abweichen zu können. Eine derartige sachgerechte Einzelfalllösung für Ausnahmekonstellationen ist in der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Beklagten jedoch nicht vorgesehen. Denn die Anordnung der Einbauverpflichtung ist weder in das Ermessen der Beklagten gestellt noch ist in § 13 AES selbst oder an anderer Stelle der Satzung eine Befreiungsmöglichkeit von der Einbaupflicht bzw. eine Möglichkeit der betroffenen Grundstückseigentümer, die in der Satzung auf die bloße Möglichkeit des Anfallens lipophiler Stoffe gestützte Erforderlichkeit einer Fettabscheideranlage zu widerlegen, normiert. Die mit der generellen Einbauverpflichtung verfolgte Verwaltungspraktikabilität kann aber auch noch hinreichend mit der Regelung einer Befreiungsmöglichkeit für den Fall, dass ein betroffener Grundstückseigentümer eine geringe Lipidkonzentration nachweist, erreicht werden.

Die fehlende Ausnahmeregelung führt daher zur Unverhältnismäßigkeit und damit zur Unwirksamkeit der in § 13 Abs. 2 Satz 1 AES normierten Pflicht zum Einbau eines Fettabscheiders.

Ist die Anordnung unter Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides somit mangels einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig, sind auch die Anordnungen unter Ziffer 2 bis 4, die weitere Anforderungen an den einzubauenden Fettabscheider so-

wie an dessen Betrieb und Unterhaltung stellen, ohne ausreichende Rechtsgrundlage ergangen und somit rechtswidrig.

Nach alledem war der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Berufung wird gemäß § 124a Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen, da der Frage, ob das Fehlen einer Regelung in einer Entwässerungssatzung zur Abweichung vom grundsätzlichen Erfordernis einer Fettabscheideranlage für Hotels der vom Kläger betriebenen Art, in welchen lediglich Frühstück gereicht wird, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellt, wegen der Vielzahl der potentiell betroffenen Grundstückseigentümer grundsätzliche Bedeutung zukommt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

**Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.**

gez. Gietzen

gez. Pluhm

gez. Dwars

### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Gietzen

gez. Pluhm

gez. Dwars